

# Willkürliche Härtefallpraxis des Kantons SG zwingt 6-köpfige Familie 18 Monate in die Nothilfe

Fall 144/16.03.2011 Nach über 6 Jahren Aufenthalt in der Schweiz lehnt das Ausländeramt St. Gallen das Härtefallgesuch einer 6-köpfigen Familie aufgrund der fehlenden Parteistellung der Betroffenen ab, um es nach einer Rekurseingabe doch gutzuheissen. Die Familie musste während dem Verfahren anderthalb Jahre unter Nothilfebedingungen leben.

**Schlüsselworte**: Härtefall, AsylG (Asylgesetz) Art. 14 Abs. 2 und 4; Art. 31 VZAE (Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit); fehlende Parteistellung betroffener Personen im kantonalen Härtefallbewilligungsverfahren, Nothilfe, Konvention über die Rechte des Kindes

Person/en: «Hamid» geb. 1970, «Gül» geb. 1980, «Zeki» geb. 2002, «Hatice» geb. 2003,

«Ismail» geb. 2007, «Ali» geb. 2009

Heimatland: Türkei Aufenthaltsstatus: Abgewiesene Asylsuchende, Nothilfe

## Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Hamid» ersucht mit seiner Familie 2003 in der Schweiz um Asyl. Das Gesuch wird 2008 abgelehnt. Inzwischen haben sich «Hamid» und seine Familie sehr gut integriert. «Hamid» stellt mit seiner inzwischen 6-köpfigen Familie ein Härtefallgesuch. Sowohl der Gemeindepräsident, der Arbeitgeber und Schulbehörden setzen sich für die Familie ein. Die Familie erfüllt die vom Gesetz gestellten Bedingungen. Das Ausländeramt prüft die Kriterien für eine Härtefallbewilligung jedoch nur rudimentär und lehnt das Gesuch mit der Begründung ab, die Gesuchsteller hätten keine Parteistellung, d.h. sie dürfen kein Gesuch stellen. Aber selbst wenn sie Parteistellung hätten, würde das Gesuch negativ entschieden, weil die Familie weder ausgereist noch der Mitwirkungspflicht zu des-sen Vorbereitung nachgekommen sei. Letztere Begründungen des Ausländeramtes St.Gallen sind in rechtsstaatlicher Hinsicht höchst bedenklich.

Die generelle Ablehnung aufgrund fehlender Parteistellung der Betroffenen - eine Praxisänderung im Kanton St. Gallen seit Herbst 2009 – kann, wie in diesem Fall, dazu führen, dass die Bedingungen nicht sorgfältig geprüft werden. Zudem ist es absurd ein Härtefallgesuch u.a. deshalb abzulehnen, weil sie der Mitwirkungspflicht zur Vorbereitung und zur Ausreise nicht nachgekommen seien.

Nach der Rekurseingabe ans Departement und noch vor dessen Entscheid ändert das Ausländeramt die Meinung und unterbreitet dem BFM den Härtefall, das diesem zweieinhalb Monate später zustimmt. In der Zwischenzeit sind mehr als anderthalb Jahre vergangen in denen die Familie in ständiger Unsicherheit über die eigene Zukunft lebt und unter den Nothilfebedingungen leidet.

## Aufzuwerfende Fragen

- Bezüglich dem Härtefallbewilligungsverfahren stellt sich insbesondere die Frage, ob die fehlende Parteistellung davor befreit, materiell die Sache genau zu prüfen, d.h. rechtlich stellen sich Fragen nach der Willkür und der Verfassungsmässigkeit.
- Wird durch das Verhalten des Ausländeramtes St.Gallen nicht der Sinn einer Härtefallbewilligung ausgehöhlt, wenn eine positive Bewertung der Härtefallbewilligung von der Bedingung abhängig gemacht wird, der Ausreiseaufforderung sowie der Mitwirkungspflicht zum Vollzug der Ausreise nachzukommen?
- Wäre es nicht sinnvoller Sozialhilfe und Arbeitsbewilligungen während den Härtefallverfahren und ausserordentlichen Rechtsverfahren zu gewähren, statt eine Familie solange in die Nothilfe zu verweisen?

### Chronologie

2003, 18. März, Asylgesuch; Ablehnung des Gesuchs am 28. Nov. durch das Bundesamt für Flüchtlinge BFF

2003, 23. Dez., Beschwerde an die damalige Asylrekurskommission, heute Bundesverwaltungsgericht BVG

2008, 25. Aug., Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht BVG

2008, 17. Sept., Einreichung des Härtefallgesuches an das Ausländeramt St. Gallen

2008, 4. Okt., Die Familie erhält nur noch Nothilfe

2008, 31. Dez., Rechtliches Gehör zum Härtefallgesuch

2009, 30. Nov., Ablehnung des Härtefallgesuches durch das Ausländeramt

2009, 15. Dez., Rekurs gegen die Ablehnung des Ausländeramtes

2010, 19. Feb., Ausländeramt unterbreitet dem BFM den Härtefall zur Zustimmung

2010, 3. Mai, BFM stimmt der Erteilung einer Härtefallbewilligung zu

### Beschreibung des Falls

«Hamid» ersucht mit seiner Familie 2003 in der Schweiz um Asyl. Das Bundesamt für Migration BFM glaubt ihm nicht und lehnt das Asylgesuch ab. Als das Bundesverwaltungsgericht BVG 2008 den Rekurs ablehnt, lebt die Familie bereits über fünf Jahre in der Schweiz. «Hamid» und «Gül», die schwanger ist, und ihren 3 Kindern wird mitgeteilt, dass sie die Schweiz innerhalb eines knappen Monats zu verlassen haben. Die Familie stellt beim Ausländeramt St.Gallen ein Härtefallgesuch. Als abgewiesener Asylbewerber verliert «Hamid» die Arbeitsbewilligung und damit seinen Arbeitsplatz mit Festanstellung. Die 5-köpfige Familie mit Kleinkindern wird in die Nothilfe verwiesen.

Die Familie hat sich während dem Asylverfahren gut integriert. Das älteste Kind «Zeki» besucht die Primarschule, das zweite bereits den Kindergarten. «Hamid» hat seit vier Jahren eine Arbeitsstelle mit gesichertem Einkommen. Sein Arbeitgeber schreibt der Wohngemeinde, er würde «Hamid» sofort wieder einstellen, wenn dieser eine Arbeitsbewilligung habe. Alle Kinder bis auf das älteste sind in der Schweiz geboren. Die Familie ist an ihrem Wohnort sehr beliebt, was eine Unterschriftensammlung von Nachbarn belegt. In diversen schriftlichen Eingaben betonen sowohl der Gemeindepräsident, wie auch die Asylbetreuung und die Schulleitung die sehr gute Integration der Familie und ersuchen das Ausländeramt St.Gallen eingehend, das Härtefallgesuch positiv zu entscheiden. «Hamid», «Gül» und ihre Kinder erfüllen die Bedingungen, die üblicherweise zu einem positiven Entscheid des Ausländeramtes führen müssten. Im rechtlichen Gehör zieht das Ausländeramt St. Gallen jedoch eine Ablehnung in Betracht, bezieht sich dabei auf die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts, dass trotz guter Integration eine Rückkehr der Familie möglich und zumutbar sei. Auf die besondere Härte, um die es ja ginge und die zu prüfen wäre, geht das Ausländeramt nicht ein. Während des Asylverfahrens sei es zudem zur Sozialhilfeabhängigkeit gekommen, wird «Hamid» und «Gül» vorgeworfen. Eine Bemängelung, die nicht berücksichtigt, dass Asylsuchende aufgrund des Arbeitsverbots und dem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt sozialhilfeabhängig werden können. Ebenso wird der Familie vorgeworfen, sie sei der Ausreiseaufforderung nicht nachgekommen. Schliesslich schreibt das Ausländeramt in der ablehnenden Verfügung, dass es wegen der fehlenden Parteistellung des Gesuchstellers nicht auf das Härtefallgesuch eintritt, aber auch bei bestehender Parteistellung, würde negativ entschieden werden, da die Familie weder für ihre Ausreise Papiere beschafft habe, noch ausgereist sei. Die Prüfung der besonderen Härte für die Familie nimmt das Ausländeramt nur rudimentär vor, die Integration wird nicht gewürdigt.

Es ist rechtlich nicht haltbar und zudem absurd, wenn das Ausländeramt einen positiven Härtefallentscheid von der Ausreise abhängig macht. Auch wenn im kantonalen Härtefallverfahren die Parteistellung für Betroffene nicht mehr besteht – diese Praxisänderung, die mitten im Verfahren im Herbst 2009 eingeführt wurde – müssen Gesuche dennoch sorgfältig und in einem rechtsmässigen Verfahren bearbeitet werden. Es darf von den zuständigen Amtstellen erwartet werden, dass die erlassenen Verfügungen bei Härtefallbewilligungen, trotz fehlender Durchsetzungsrechte Betroffener, inhaltlichen und formellen Anforderungen gerecht werden, der Sachverhalt gründlich ermittelt und Entscheide rechtlich einwandfrei begründet werden.

«Hamid» und «Gül» müssen sich rechtliche Hilfe holen, damit sie gegen den Entscheid des Ausländeramtes St.Gallen rekurrieren können. Es entstehen Anwaltskosten und einen Kostenvorschuss von 1000 Franken wird verlangt. Noch bevor schliesslich über den Rekurs entschieden wird, hebt das Ausländeramt St.Gallen den eigenen Entscheid auf und verfügt neu, dass beim Bundesamt für Migration ein Antrag um Erteilung einer Härtefallbewilligung für die Familie gestellt wird. Als die Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, leidet die inzwischen 6-köpfige Familie über anderthalb Jahre unter den Nothilfebedingungen und der Unsicherheit. Besonders das wenige Geld und die Unsicherheit der Situation stellen eine grosse psychische Belastung für die Eltern dar.

Gemeldet von : Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende St. Gallen

Quellen: Dossiers der Betroffenen